



Finanzordnung des tlv thüringer lehrerverband

Entwurf zur Beschlussvorlage beim LHV im 16.11.2019

A) Beitragsordnung des tlv → siehe gesondertes Dokument

B) Reisekostenordnung

1. Anspruch auf Reisekostenrückerstattung aus der Landeskasse des tlv thüringer lehrerverband hat, wer als Mandatsträger des tlv (LL, LV, LHV, KV) oder im Auftrag eines Mandatsträgers des tlv für den tlv thüringer lehrerverband unterwegs ist.
2. Die Formalitäten der Reisekostenrückerstattung müssen den üblichen Ansprüchen einer Finanzrevision Genüge tun. Der Antragsteller füllt dazu wahrheitsgemäß das entsprechende Formular (siehe Anlage) aus und reicht es zusammen mit den dazugehörigen Belegen zur Abrechnung in der tlv-Landesgeschäftsstelle zur Bearbeitung ein.
3. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die belegbaren Fahrtkosten bis zur Höhe der Ausgaben für Züge der Deutschen Bahn AG (2. Klasse) erstattet.
4. Bei der Benutzung von privaten PKW wird eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 € erstattet. Die sogenannte Mitfahrerentschädigung entfällt.
5. Kosten für Taxifahrten werden nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet.

c) Sterbegeldordnung

1. Im Fall des Ablebens eines tlv-Mitgliedes wird dem betreffenden Kreisverband auf dessen Antrag hin aus der Landeskasse ein Sterbegeld in Höhe von 50,00 € ausgezahlt.
2. Dieser Betrag kann entweder als Geldzuwendung des tlv- Kreisverbandes an die Hinterbliebenen oder für ein Blumen-/ Kranzgebilde des betreffenden tlv-Kreisverbandes verwendet werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Auszahlung des Sterbegeldes besteht nicht.

gez. Fred Hamann
Landeschatzmeister

Anlage

Reisekostenabrechnung (Dokument gültig ab 11/2019)